



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 11 / 2019
Seite 617 – Seite 690
Ausgabedatum: 08.07.2019

INHALT

Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centrums für Biomedizin und Medizintechnik der Medizinischen Fakultät Mannheim	S. 619
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Heidelberger Zentrums für Transkulturelle Studien (HCTS)	S. 621
Verwaltungs- und Benutzungsordnung Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin der Medizinischen Fakultät Mannheim der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	S. 633
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Sport und Bewegung über die Lebensspanne	S. 645
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Sport und Bewegung über die Lebensspanne	S. 673
Satzung zur Änderung der Ordnung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in der Lehramtsoption der Bachelorstudiengänge	S. 683
Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie	S. 687

Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centrums für Biomedizin und Medizintechnik der Medizinischen Fakultät Mannheim

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 10 LHG hat der Senat in seiner Sitzung am 03.06.2019 wie folgt beschlossen:

1. Der Senat beschließt die Verschiebung der Abteilung für Computer-unterstützte Klinische Medizin vom Centrum für Biomedizin und Medizintechnik der Medizinischen Fakultät Mannheim (CBTM) in das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin der Medizinischen Fakultät Mannheim (MIISM) sowie
2. die entsprechende Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des CBTM.

Anhang 1 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centrums für Biomedizin und Medizintechnik der Medizinischen Fakultät Mannheim vom 08.02.2016 (MBI Nr.1/2016 vom 18.02.2016 S. 54) wird demnach wie folgt gefasst:

„Anhang zur Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centrums für Biomedizin und Medizintechnik der Medizinischen Fakultät Mannheim (CBTM):

Anhang 1: Abteilungen des CBTM

- Teilbereich vorklinische Abteilungen
 - Abteilung für Anatomie und Entwicklungsbiologie
 - Abteilung für Biochemie
 - Abteilung für Immunbiochemie
 - Abteilung für Kardiavaskuläre Physiologie
 - Abteilung für Mikroskopische Anatomie und Histopathologie
 - Abteilung für Neuroanatomie
 - Abteilung für Neurophysiologie
 - Abteilung für Zell- und Molekularbiologie

- Teilbereich klinisch-theoretische Abteilungen
 - Abteilung für Experimentelle Schmerzforschung
 - Abteilung für Experimentelle Chirurgie- Tumormetastasierung”

Die Änderungen treten am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 06.06.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Heidelberger Zentrums für Transkulturelle Studien (HCTS)

Der Senat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG am 03.06.2019 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

1. Abschnitt

ORGANISATION

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

(1) Das Heidelberger Zentrum für Transkulturelle Studien / Heidelberg Centre for Transcultural Studies (HCTS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität. Es ist dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt. Das HCTS berichtet dem Rektorat einmal jährlich über seinen Betrieb.

(2) Das HCTS als inter- und transdisziplinäre Einrichtung der kultur- und sozialwissenschaftlichen Fächer bietet die Rahmenbedingungen und die Forschungsumgebung für transkulturelle Studien und erweitert damit in Forschung und Lehre das bestehende Angebot auf Gebieten, die quer zu den bestehenden Disziplinen liegen und gesellschaftlich relevante Fragestellungen sowie Zukunftsaufgaben aus dem Verständnis von Kulturen, Sprachen und Geschichte betreffen.

Das HCTS macht es sich zur Aufgabe, die Bedeutung von Austausch- und Verhandlungsprozessen für die Gestaltung einer globalisierten Welt in langer zeitlicher Perspektive und im Dialog zwischen Wissenschaftlern aus Europa und anderen Teilen der Welt zu verstehen. Das HCTS steht für eine transkulturelle Forschungsperspektive, die Teil der Gesamtstrategie der Ruperto Carola ist.

- (3) Zur Erfüllung dieser Zielsetzungen führt und verwaltet das HCTS
- a) den Master Transcultural Studies (MATS);
 - b) das Graduate Program for Transcultural Studies (GPTS);
 - c) die Heidelberg Research Architecture (HRA);
 - d) ein Fellow-Programm;
 - e) ein Publikationsprogramm.
- (4) Die Zuständigkeiten der beteiligten Fakultäten bleiben unberührt. Die Aufsicht über die Lehre liegt in Abstimmung mit den Fakultäten, denen die Professuren des HCTS zugewiesen sind, bei der Philosophischen Fakultät.

§ 2

Mitglieder

- (1) Dem HCTS gehören an:
- a) die Inhaber¹ der Professuren für Buddhist Studies, Cultural Economic History, Global Art History, Intellectual History, Visual and Media Anthropology (permanent members);
 - b) zwei weitere Professoren als permanent members, die sich regelmäßig in Forschung und Lehre am HCTS einbringen und von denen mindestens einer einen nicht-asiatischen Schwerpunkt vertritt;
 - c) die Assistenten der unter a) genannten permanent members.

¹ Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung dient ausschließlich ihrer besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form ein.

- (2) Mitglieder des HCTS sind zudem alle weiteren Mitarbeiter, deren Arbeitsbereich dem HCTS zugeordnet ist.
- (3) Mitglieder des HCTS können auch weitere Mitglieder der Universität werden, die zeitweise ganz oder teilweise am HCTS in Forschung und Lehre tätig sind (temporary members).
- (4) Das Direktorium bestimmt auf Antrag die unter (1) b) und (3) genannten Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft im HCTS endet mit Beendigung der dortigen Tätigkeit automatisch oder durch Abbestellung auf Beschluss des Direktoriums.

§ 3

Leitung

- (1) Das HCTS wird von einem Direktorium geleitet. Dieses entscheidet über die Angelegenheiten des HCTS, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist.
- (2) Dem Direktorium gehören an:
- a) alle leitungsbefugten Professoren (permanent members) nach § 2 Abs. (1) a) und b);
 - b) der wissenschaftliche Geschäftsführer mit beratender Stimme.

- (3) Weitere Mitglieder (z.B. temporary members, Vertreter des akademischen Mittelbaus, des administrativen/technischen Dienstes sowie der Doktoranden) können für einzelne Tagesordnungspunkte mit beratender Stimme zu Direktori-umssitzungen hinzugezogen werden.
- (4) Das Direktorium wählt zum WiSe 2019/20 in geheimer Wahl aus dem Kreis der permanent members nach § 2 Abs. (1) a) und b) einen Sprecher auf die Dauer von einem Jahr. Der Sprecher wird durch den Rektor bestellt. Wiederwahl ist einmalig möglich.
- (5) Die Stellvertretung hat jeweils der Sprecher der vorangegangenen Amtsperiode inne.
- (6) Das Direktorium tagt in der Regel alle vier Wochen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann unter dessen schriftlicher Angabe von mindestens einem Drittel aller Direktoriumsmitglieder im Sinne von (2) Buchstaben a) und b) beantragt werden, dass eine außerplanmäßige Sitzung mit einer Frist von sieben Tagen einberufen wird.
- (7) Der Sprecher führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt die Belange des HCTS gegenüber dem Rektorat.
- (8) Der Sprecher ist Vorgesetzter der dem HCTS zugeordneten akademischen Mitarbeiter, Mitarbeiter in Administration und Technik, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte. Fachliche Weisungsbefugnisse einzelner Hochschullehrer, insbesondere gem. § 52 Abs. 5 Satz 2 LHG, bleiben hiervon unberührt.

(9) Der Sprecher beruft mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der alle am HCTS tätigen Mitglieder teilzunehmen berechtigt sind, und informiert diese über die laufenden Geschäfte (§ 23 Abs. 7 GO).

§ 4

Rücktritt

Der Sprecher kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Hat das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt das Rektorat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist stets dem Rektor mitzuteilen.

§ 5

Zentrale Serviceeinheiten

Das HCTS verfügt über nachfolgende zentrale Serviceeinheiten, die dem Direktorium zugeordnet sind und allen Mitgliedern nach § 2 (1)-(3) zur Verfügung stehen.

- IT
- Digital Humanities Abteilung (HRA)
- Publikationen
- Finanzen
- Event Management

Die Nutzung der zentralen Serviceeinheiten kann von allen anderen Mitgliedern, auch Studierenden der Universität Heidelberg am HCTS, beantragt werden. Das Nähere regelt das Direktorium.

§ 6

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung des HCTS bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 und des Rektorats in Angelegenheiten des HCTS wird ein Wissenschaftlicher Beirat mit beratender Funktion eingesetzt. Er hat das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Arbeiten, besonders die Forschung, im HCTS zu informieren.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Diese werden vom Rektorat auf Vorschlag des HCTS auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist einmal möglich. Die Mitglieder des Beirats dürfen dem HCTS nicht angehören. Es sollen bevorzugt ausländische Wissenschaftler berücksichtigt werden.
- (3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat berät alle fünf Jahre über die Arbeiten des HCTS.

§ 7

Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das HCTS erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung der ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Die Mittelvergabe für das HCTS erfolgt grundsätzlich nach den von der Universität festgelegten Regelungen der leistungs- und bedarfsbezogenen Mittelverteilung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Über die Mittelverteilung entscheidet das Direktorium. Die Entscheidungen über die Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit des Rektorats. Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf das HCTS ist zulässig; haushaltsrechtliche und hochschulgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Drittmittel sind dem Sprecher anzuzeigen. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für das HCTS entstehen, muss vor Gegenzeichnung des Antrags durch den Sprecher das Direktorium zustimmen.
- (4) Das Direktorium entscheidet über die Aufteilung der dem HCTS zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie der Räume unter Beachtung der Berufungszusagen des Rektorats an einzelne Professoren und des Teilhaberechts der am HCTS hauptberuflich tätigen Professoren; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (5) Mit Gastwissenschaftlern, die über eigene Forschungsmittel verfügen, wird die Leitung des HCTS Einvernehmen über die Beteiligung an den Kosten herstellen.

2. Abschnitt

NUTZUNG

§ 8

Nutzung; Nutzerkreis

(1) Mitglieder (§ 9 Abs. 1 LHG) und Angehörige (§ 9 Abs. 4 LHG) der Universität, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem HCTS zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre in Transkulturellen Studien betreiben, sind berechtigt, das HCTS und seine Einrichtungen entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu nutzen. Die Nutzung folgt den Regelungen der Universität; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben hiervon unberührt. Von Angehörigen der Universität kann das Direktorium eine Kostenerstattung verlangen.

(2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können vom Sprecher als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Nutzung des HCTS durch Mitglieder und Angehörige der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Nutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt sowie von einer Kostenerstattung abhängig gemacht werden.

§ 10

Rechte und Pflichten

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das HCTS und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Satzung sowie gegebenenfalls einer Hausordnung und bestehender sonstiger Regelungen (z.B. Öffnungszeiten) zu nutzen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das HCTS und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass es seine Aufgaben erfüllen kann. Insbesondere haben sie
- a) auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 - b) die Einrichtungen und Gegenstände des HCTS sorgfältig und schonend zu nutzen;
 - c) Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Sprecher zu melden;
 - d) in den Räumen des HCTS und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des HCTS Folge zu leisten.
- (3) Der Sprecher ist berechtigt, bei der Überlassung von Räumen oder Geräten an Nutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautionsleistung zu erheben.

§ 11

Ausschluss von der Nutzung

Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung oder andere Regelungen des HCTS, insbesondere die Hausordnung verstoßen oder die bei der Nutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Sprecher zeitweise von der weiteren Nutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Über einen Nutzungsausschluss von mehr als 7 Tagen entscheidet der Rektor.

§ 12

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Satzung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

631

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2019
08.07.2019

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung vom 14.12.2012 (MBI. Nr. 15/2012 S. 969 vom 21.12.2012) außer Kraft.

Heidelberg, den 06.06.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

632

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2019
08.07.2019

Verwaltungs- und Benutzungsordnung Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin der Medizinischen Fakultät Mannheim der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat gemäß § 19 Abs. 1 Satz Ziff. 7 und 10 LHG mit Beschluss vom 03.06.2019 die Gründung des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin am Standort Mannheim sowie die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für dieses beschlossen.

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

(1) Das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die der Medizinischen Fakultät Mannheim zugeordnet ist. Das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin untersteht der Dienstaufsicht durch die Dekanin / den Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

(2) Das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin sichert die Nachhaltigkeit der Forschungsarbeiten des Forschungscampus M²OLIE und hat zugleich die Aufgabe, die Forschung im Bereich Medizintechnik insbesondere bzgl. intelligenter Systeme in der Medizin auf eine verbesserte Basis zu stellen. Das Institut soll die digitale Transformation medizinischer Diagnose und Behandlungsprozesse vorantreiben und optimieren und hier von der Datenerhebung über Dateneinspeisung und Analyse hin zur Applikation einen für den Patienten individuellen Behandlungspfad generieren. Das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin wird die Forschung im Bereich der Medizintechnik und Medizinphysik an der Medizinischen Fakultät Mannheim bündeln und intensivieren, zur Exzellenz führen und regional, national und international sichtbar machen. Es arbeitet dazu eng mit dem Heinrich-Lanz-Zentrum für Digitale Gesundheit, dem Institut für Medizintechnologie der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim und den an der Medizintechnik interessierten Kliniken, Instituten und Abteilungen der Universitätsklinikum Mannheim GmbH und der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg zusammen. Das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin fördert die Kooperation seiner Mitglieder mit den anderen Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Fakultät Mannheim, mit den bestehenden lebenswissenschaftlichen und medizintechnischen Forschungseinrichtungen der Universität Heidelberg, der Hochschule Mannheim sowie mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Metropolregion Rhein-Neckar.

(3) Das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs mit speziellen Programmen sowohl für Promovenden in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie der Universität, als auch für Nachwuchswissenschaftlerinnen / Nachwuchswissenschaftler und für Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung (*Physician Scientists*), insbesondere bei der Verfolgung einer akademischen Karriere.

(4) Das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin beteiligt sich entsprechend seiner räumlichen, technischen und personellen Ausstattung an den Lehrverpflichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg. Das Institut wird darüber hinaus insbesondere den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung von Bachelor- bzw. Masterstudiengängen im Bereich der Medizintechnik vorantreiben. Hierzu wird insbesondere das Angebot eines Wahlfachs Medizintechnik angestrebt.

§ 2 Gliederung und Mitgliedschaft

(1) Das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin gliedert sich in einen institutionellen Kernbereich (*Research Division*) und einen Liaisonbereich (*Adjunct Faculty*). Der institutionelle Kernbereich des Institutes umfasst die in Anhang 1 aufgeführten Abteilungen. Jede Abteilung wird durch eine Professorin / einen Professor geleitet.

(2) Zusätzlich zu den Abteilungen können innerhalb des institutionellen Kernbereichs des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin eigenständige und unabhängige Nachwuchsgruppen (*Junior Research Groups*) eingerichtet werden. Über die Einrichtung und über die Auflösung von Nachwuchsgruppen am Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin entscheidet in der Regel auf der Basis eines kompetitiven Auswahlverfahrens auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin das Leitungsgremium (§ 3) mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Einrichtung von Nachwuchsgruppen über die dem Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin oder seinen Abteilungen im Wirtschaftsplan der Fakultät zugewiesenen Mittel hinaus budgetrelevant ist, ist die Zustimmung der Dekanin / des Dekans, des Dekanats und des Fakultätsrats einzuholen.

(3) Leiter / Leiterinnen von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen an anderen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim, aber auch anderer Fakultäten der Universität Heidelberg, zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen der Universität Heidelberg sowie weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen der Metropolregion Rhein-Neckar, die mit dem Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin kooperieren, können auf Antrag durch Beschluss des Leitungsgremiums Mitglied im Liaisonbereich (*Adjunct Faculty*) des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin werden. Diese Mitgliedschaften werden in der Regel für 3 Jahre gewährt und können auf erneuten Antrag verlängert werden. Zum Gründungszeitpunkt bereits befristet auf 3 Jahre aufgenommene Mitglieder des Liaisonbereichs sind in Anhang 2 aufgeführt.

(4) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin in ihren wissenschaftlichen Publikationen als (weitere) Affiliation zu nennen.

§ 3 Leitungsgremium des Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin

(1) Die Professorinnen / Professoren nach § 2 Abs. 1 des institutionellen Kernbereichs bilden das Leitungsgremium des Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin und wirken in diesem stimmberechtigt mit. Darüber hinaus wählt die Vollversammlung (§ 5) zwei Professorinnen / Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim aus dem Liaisonbereich (§ 2 Abs. 3) für die Dauer von 3 Jahren zu weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsgremiums. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Leitungsgremium wird mindestens zweimal pro Jahr durch die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführenden Direktor (§ 4) einberufen. Es entscheidet über alle Belange des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin, soweit diese nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder andere Gremien geregelt sind.

(3) Mitglieder des Leitungsgremiums, die dem Liaisonbereich angehören, müssen bei Entscheidungen, die mit Blick auf ihre Mitgliedschaft auch in einem anderen Institut der Medizinischen Fakultät Mannheim einen Interessenskonflikt begründen könnten, auf diesen hinweisen und sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Im Zweifelsfall entscheidet das Leitungsgremium, ob im konkreten Einzelfall eine Besorgnis der Befangenheit anzunehmen ist.

(4) Zur beratenden Mitwirkung im Leitungsgremium wählt die Vollversammlung (§ 5) eine Vertreterin / einen Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeiten der beratenden Mitglieder betragen drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor des MIISM

(1) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin und setzt in Zusammenarbeit mit seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter die Entscheidungen und Beschlüsse des Leitungsgremiums um. Sie / er vertritt die Belange des Instituts gegenüber der Fakultät sowie der Universität. Sie / er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (ausgenommen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer gemäß § 44 LHG) des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin. Weisungsbefugnisse der oder des jeweiligen Fachvorgesetzten nach § 52 Abs. 2 LHG bleiben hiervon unberührt.

(2) In der Gründungs- und Aufbauphase des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin, die nach 3 Jahren abgeschlossen sein sollte, fungieren der Prodekan/die Prodekanin der Medizinischen Fakultät Mannheim als Stellvertreter/Stellvertreterin des Dekans, der W3-Professor für Automatisierung in der Medizin und Biotechnologie und Leiter der Fraunhofer Projektgruppe für Automatisierung in der Medizin und Biotechnologie sowie der W3-Professor für Computerunterstützte Klinische Medizin gemeinsam als Geschäftsführende Direktorinnen/Direktoren (Gründungsdirektorium). Die Aufteilung der Aufgaben zwischen den dreien erfolgt einvernehmlich.

Das Leitungsgremium wählt danach aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsführende Direktorin / einen Geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter als Direktorium; die auf Zeit in das Leitungsgremium entsandten Mitglieder aus dem Liaisonbereich (§ 2 Abs. 1) können nicht in das Amt der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors oder ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter gewählt werden. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und die Stellvertretung werden von der Dekanin / vom Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim bestellt. Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors und ihrer / seines Stellvertreterin / Stellvertreters beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreter/in können jeweils auf Antrag einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums abgewählt werden.

§ 5 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus den an der Einrichtung tätigen Mitgliedern des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin, die dem institutionellen Kernbereich, den Nachwuchsgruppen und dem Liaisonbereich angehören.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor informiert die Mitglieder des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin im Rahmen der Vollversammlung in der Regel zweimal im Jahr über die Amtsführung und die Beschlüsse der Leitung des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor hat eine Vollversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums dies durch Unterschrift fordern. Die Vollversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang der Unterschriften bei der Geschäftsführenden Direktorin / beim Geschäftsführenden Direktor einberufen werden.

§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel und Personal

- (1) Die Medizinische Fakultät Mannheim legt auf Antrag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors mit ihrem Wirtschaftsplan den Gesamtbetrag der Mittel für den institutionellen Kernbereich des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin, für die Nachwuchsgruppen und für die zentralen Aufgaben des Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin einschließlich der Investitionen, Betriebskosten und Instandhaltungsmittel fest.

- (2) Das Leitungsgremium des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten auf Vorschlag des Direktoriums über die konkrete Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht durch Berufungs- oder Bleibe-Zusagen der an das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin berufenen Professorinnen und Professoren mit der Fakultät geregelt sind oder durch Budgetbeschlüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans der Medizinischen Fakultät Mannheim festgelegt wurden. Die dort festgesetzten Ausstattungen der Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.

- (3) Über die Verwendung der Ausstattung einer Abteilung oder einer Nachwuchsgruppe entscheidet deren Leiterin / Leiter.

II. Benutzungsordnung

§ 7 Benutzung, Benutzerkreis

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin nach Maßgabe geltender gesetzlicher Bestimmungen, dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie weiterer universitätsinterner Satzungen, insbesondere der Praktikums- bzw. Hausordnung zu nutzen. Hierüber entscheidet die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

§ 8 Pflichten

Nutzer sind verpflichtet, das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen, das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin / dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin und bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen den Weisungen der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors Folge zu leisten.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Geschäftsführenden Direktorin / vom Geschäftsführenden Direktor im Einvernehmen mit der Rektorin / dem Rektor unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Die Gründung des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Mit dem Inkrafttreten der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Mannheimer Instituts für Intelligente Systeme in der Medizin endet die Mitgliedschaft der Abteilung für Computerunterstützte Klinische Medizin im Zentrum für Biomedizin und Medizintechnik Mannheim (CBTM) und der W3-Professur für Experimentelle Strahlentherapie in der Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie.

Heidelberg, den 06.06.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang 1: Abteilungen des Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin im institutionellen Kernbereich (*Research Divisions*)

Abteilung	Leiter
Abteilung für Computerunterstützte Klinische Medizin	Prof. Dr. Lothar Schad, W3-Professur für Computerunterstützte Klinische Medizin
Abteilung für Datenanalyse und –Modellierung in der Medizin	Prof. Dr. Jürgen Hesser, W3-Professur für Experimentelle Strahlentherapie
Abteilung für Prozessautomatisierung in der Medizin und Biotechnologie	Prof. Dr. Jan Stallkamp, W3-Professur für Auto- matisierung in der Medi- zin und Biotechnologie

Anhang 2: Mitglieder des Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin im Liaisonbereich (*Adjunct Faculty*)

Mitglied	Einrichtung
Prof. Dr. Martin Borggrefe	I. Medizinische Klinik
Prof. apl. Dr. Steffen Diehl	Institut für Klinische Radiologie und Nuklearmedizin
Prof. Dr. Thomas Ganslandt	Abteilung für Biomedizinische Informatik, Heinrich-Lanz-Zentrum für Digitale Gesundheit
PD Dr. Frank Giordano	Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie
Prof. Dr. Daniel Hänggi	Neurologische Klinik
Prof. Dr. Alexander Marx	Pathologisches Institut
Prof. Dr. Michael Neumaier	Institut für Klinische Chemie
Prof. Dr. Martin Schmelz	Experimentelle Schmerzforschung
Prof. Dr. Stefan Schönberg	Institut für Klinische Radiologie und Nuklearmedizin
Prof. Dr. Marc Sütterlin	Frauenklinik
Prof. Dr. Rolf-Detlef Treede	Abteilung für Neurophysiologie im CBTM
Prof. Dr. Björn Wängler	Institut für Klinische Radiologie und Nuklearmedizin
Prof. apl. Dr. Frank Zöllner	Abteilung für Computerunterstützte Klinische Medizin

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Sport und Bewegung über die Lebensspanne

vom 5. Juni 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 3. Juni 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Juni 2019 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich „Schwerpunkt Theorie und Praxis der Sportarten“
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Mündliche Abschlussprüfung
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 22 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Masterstudienganges „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ ist die Vermittlung von theoretischen, methodischen und praktischen sportwissenschaftlichen Kenntnissen als Grundlage für eine entwicklungsgemäße Planung und Durchführung einer ganzheitlichen Bewegungsförderung im Hinblick auf eine lebenslange Entwicklung. Die Bedeutung dieses Handlungsfeldes hat auf Grund des kontinuierlichen Rückganges der allgemeinen körperlichen Aktivität in den letzten Dekaden stark zugenommen. Die Studierenden werden zu Expertinnen und Experten für Sport und Bewegung über die gesamte Lebensspanne, vom Kinder- und Jugendsport bis hin zum Sport der Erwachsenen und Älteren, ausgebildet. Die Profilbildung in Richtung „Sport und Gesundheit“ und „Sport und Leistung“ ermöglicht eine Schwerpunktsetzung im Studiengang.

(2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten.

(3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für das Prüfungsmodul (Anfertigung der Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung) vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen, davon 16 LP in einem zu wählenden Profilmodul, und 30 LP auf das Prüfungsmodul. Dieses umfasst die Masterarbeit (20 LP) und die mündliche Abschlussprüfung (10 LP).
- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul (Prüfungsmodul) dar.

- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.

- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

(6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) erstellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet. Die Notenlisten werden zu Beginn des darauffolgenden Semesters online zur Verfügung gestellt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des Instituts für Sport und Sportwissenschaft, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden mit beratender Stimme. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der bzw. des Studierenden beträgt ein Jahr. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistentinnen bzw. wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin bzw. eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen,
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

(7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
 3. die Prüfungsleistungen im Bereich „Schwerpunkt Theorie und Praxis der Sportarten.“
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 120 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der Prüfer vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben

(5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich „Schwerpunkt Theorie und Praxis der Sportarten“

In den Prüfungsleistungen im Bereich „Schwerpunkt Theorie und Praxis der Sportarten“ soll der Prüfling nachweisen, dass er sowohl über theoretische Kenntnisse als auch Demonstrations- und Leistungsfähigkeit im Prüfungsgebiet verfügt.“

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 20 Abs. 2 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend dem jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ nicht verloren hat.

- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind Bescheinigungen über erfolgreich bestandene Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten vorzulegen.

- (4) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit abgegeben wurde.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Sportwissenschaft oder in einem verwandten Fachgebiet bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling die Masterprüfung im Studiengang Sportwissenschaft oder in einem verwandten Fachgebiet endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
2. der Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben

§ 17 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet von Sport und Bewegung über die Lebensspanne selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Sportwissenschaft ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.

(3) Der Prüfling muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von der Betreuerin bzw. vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 17 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, von denen eine Hochschullehrerin bzw. einer Hochschullehrer sein muss. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 19 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens zwölf Wochen nach Abgabe der Masterarbeit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird mit 10 Leistungspunkten bewertet. Sie umfasst die Disputation (Präsentation und Verteidigung) der Masterarbeit (2 LP) sowie eine mündliche Prüfung (8 LP). Für die mündliche Prüfung kann der Prüfling mit Einverständnis der Prüfenden drei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird. Die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.

(6) Die Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Auf Antrag des Prüflings kann diese auch in englischer Sprache erfolgen. § 3 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 13 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens in den zwei folgenden Semestern wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 22 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der Dekanin bzw. dem Dekan und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in den Masterstudiengang Sport eingeschrieben sind, können ihr Studium nach den bisherigen Regelungen noch bis zum Ablauf von 8 Semestern fortsetzen. Auf Antrag können diese Studierenden auch sofort in die neue Prüfungsordnung wechseln.

Heidelberg, den 5. Juni 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	SW S	L P	LP Mo- dul
Basismodul Forschungsmethoden	V + Ü Fortgeschrittene Methoden und Statistik	2	4	10
	V Spezifische Forschungsmethoden der Sportwissenschaft	2	3	
	Ü Spezifische Forschungsmethoden der Sportwissenschaft	2	3	
Allgemeinmodul 1: Organisation und Management im Sport	MS Organisation und Strukturen im Sport	2	4	10
	PJS Projektmanagement im Sport	4	6	
Allgemeinmodul 2: Entwicklung und Sozialisation über die Lebensspanne	MS Pädagogik der Lebensalter	2	4	12
	MS Entwicklungspsychologie der Lebensspanne	2	4	
	MS Training und Bewegung über die Lebensspanne	2	4	
Profilmodul 1: Sportwissenschaftliche Profilbildung	MS Fachwissenschaft nach Wahl	2	8	14
	MS Fachwissenschaft nach Wahl	2	4	
	K Forschungskolloquium Sportwissenschaft	2	2	
Profilmodul 2 A: Sport und Gesundheit	MS Gesundheitserziehung und Prävention	2	4	16
	MS Fitness-, Gesundheits-, Breitensport	2	4	
	MS Grundlagen chronischer Erkrankungen	2	4	
	MS Grundlagen der Rehabilitation	2	4	
Profilmodul 2 B: Sport und Leistung	MS Leistungs-/Talentdiagnostik	2	4	16
	MS Planung und Prinzipien im Leistungstraining	2	4	
	MS Psychologie der Leistung	2	4	
	MS Soziologie der Leistung	2	4	
Profilmodul 3: Forschungsprojekte	PJS Mitarbeit in aktuellen Forschungsprojekten am ISSW	2	4	8
	PJS Planung und Durchführung eines eigenen Projektes	2	4	
Praxismodul: Schwerpunkt Theorie & Praxis der Sportarten	SPF Schwerpunktfach nach Wahl	3	3	6
	SPF Schwerpunktfach nach Wahl	3	3	
Zusatzmodul Berufsfeldbezogene Kompetenzen	Ü Schlüsselkompetenzen	2	2	14
	Praktikum		6	
	Praktikum		6	
Prüfungsmodul	Masterarbeit		20	30
	Mündliche Abschlussprüfung		10	
				120

672

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2019
08.07.2019

V: Vorlesung, MS: Masterseminar, PJS: Projektseminar, K: Kolloquium,
Ü: Übung, SPF: Schwerpunktfach

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Sport und Bewegung über die Lebensspanne

vom 5. Juni 2019

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) vom 5. Mai 2015 (GBl. vom 15. Mai 2015, S. 313), in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 3. Juni 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 5. Juni 2019 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

(2) Sind für den Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung, ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der sich Bewerbenden, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 und 3 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. § 4 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.

(3) Sind für den Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§ 3). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt. Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich in diesem Falle ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ immatrikulieren, insofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung und die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.

§ 2 Frist und Form

- (1) Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen, insbesondere ein (ggf. vorläufiges) Transcript of Records des zuvor absolvierten (Bachelor-)Studiums;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. ein mit überdurchschnittlichem Ergebnis erworbener Abschluss im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein muss.
Der Abschluss gilt nur dann als überdurchschnittlich, wenn die Hochschulabschlussnote und die Bachelorarbeit mind. mit dem ECTS Grade „good“ C oder 2,7 bewertet wurden.

Wer eine Übungsleiterlizenz besitzt, Leistungssport betreibt oder eine Berufsausbildung im Bereich des Sports abgeschlossen hat, die für den Studiengang relevant ist, kann eine Verbesserung seiner Noten um bis zu eine Notenstufe (1,0) beantragen. Die Nachweise über die Trainerlizenzen, zum leistungssportlichen Engagement und/oder zur abgeschlossenen Berufsausbildung sind dem Antrag beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Zulassungsausschuss.

2. Nachweis der sportpraktischen Affinität. Bewerber, die kein Studium des Faches Sport/Sportwissenschaft abgeschlossen haben und den Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ anstreben, müssen die sportpraktische Affinität durch einen Sportpraktischen Eignungstest nachweisen. Dabei gibt es folgende Wahlmöglichkeiten:
 - zwei der vier Individualsportarten (Schwimmen, Leichtathletik, Gerätturnen, Gymnastik) und
 - eine der vier Mannschaftssportarten (Basketball, Fußball, Volleyball, Handball)

Im Übrigen gelten für den Sportpraktischen Eignungstest alle Regelungen der Satzung über die Aufnahmeprüfung (Eignungsfeststellung) für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Universität Heidelberg entsprechend der jeweils geltenden Fassung.

3. Nachweis ausreichender Englischkenntnisse. Als Nachweise gelten:
 - a) eine in Englisch geschriebene Bachelor-Arbeit,
 - b) ein erfolgreich absolvierter Sprachkurs der Universität Heidelberg der Kompetenzstufe B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen), oder ein äquivalenter Sprachnachweis (z.B. TOEFL, IELTS, CAE, Abitur), oder
 - c) eine Bestätigung über einen Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens sechs Monaten, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

4. nachgewiesene Kompetenzen in empirischen Arbeitsmethoden, deren Nachweis durch den Besuch von Lehrveranstaltungen mit 4 ECTS erbracht wurde. Hierzu sind die entsprechenden Lehrveranstaltungen im Transcript of Records zu kennzeichnen.
5. Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ausreichende Deutschkenntnisse.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, zu erwarten, dass sie bzw. er das Bachelor-/Studium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abschließen wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Auswahl eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die Bewerberin bzw. der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote ihrer bzw. seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil.

§ 4 Auswahl unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen bzw. Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Vorauswahl durchgeführt. Die Gesamtzahl der vorausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber entspricht maximal der doppelten Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze. Die Rangliste der Bewerberinnen bzw. Bewerber orientiert sich an den beiden folgenden gewichteten Kriterien:

1. Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 für die Zugangsvoraussetzung festgelegt wurde (Gewichtung 80 %),
2. außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Institutionen (Gewichtung 20 %).

Die Bewertung der unter 2. benannten Kriterien nimmt die Auswahlkommission anhand eines von ihr vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 0-15.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (maximal 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die endgültige Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze bezieht ein Auswahlgespräch mit den vorausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit ein. Dieses Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Hinblick auf die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Die zum Auswahlgespräch zugelassenen Bewerberinnen bzw. Bewerber werden rechtzeitig von der Universität Heidelberg eingeladen.

(3) Das Auswahlgespräch hat eine Länge von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Prüfungsdauer pro Prüfling sind zulässig. Die Antworten/Beiträge der einzelnen Prüflinge müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

1. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.
2. Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber gemeinsam nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0-5 Punkten.
3. Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer das Auswahlgespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Prüfungstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Auswahlgespräch der Universität Heidelberg schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Auswahlgesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
4. Versucht die Bewerberin bzw. der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von der Fortsetzung des Auswahlgesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet.

(4) Bildung der Gesamt-Rangreihenfolge:

Unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern wird aufgrund der Studienleistungen, der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen sowie des Ergebnisses des Auswahlgesprächs eine Rangfolge gebildet, wobei die für die Studienleistungen vergebene Punktzahl, die für die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen vergebene Punktzahl und die im Auswahlgespräch erreichte Punktzahl zu einer Gesamtpunktzahl addiert werden (max. 20 Punkte). Die Gesamtpunktzahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten sich Bewerbenden die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 4 gebildeten Ranglisten.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

1. die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
2. wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich. Eine Zulassung nach § 3 Abs. 3 ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2019/20.

Heidelberg, den 5. Juni 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

682

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2019
08.07.2019

Satzung zur Änderung der Ordnung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in der Lehramtsoption der Bachelorstudiengänge

vom 5. Juni 2019

Aufgrund von § 19 Abs. 1 i.V.m. § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 3. Juni 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Juni 2019 erteilt.

Artikel 1

In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird hinter dem Satzteil „Modul Einführung in die Bildungswissenschaften“ in Klammern „6 LP“ ergänzt, sowie hinter dem Satzteil „Modul Berufsvorbereitende Praxisphasen“ in Klammern „6 LP“ sowie hinter dem Satzteil „Modul Grundfragen der Bildung“ in Klammern „4 LP“ ergänzt.

Artikel 2

§ 1 Abs. 3 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

In § 1 Abs. 4 Satz 1 wird unter d) hinter dem Satzteil „Leistungsnachweis“ in Klammern „z.B. Klausur“ hinzugefügt.

Artikel 4

In § 1 Abs. 4 werden Satz 2 bis 4 wie folgt neu gefasst:

„Die Leistungsnachweise (z.B. Klausur und/oder die schriftlichen Aufgaben) zur „Einführung in die Schulpädagogik“, zur „Einführung in die Pädagogische Psychologie“ und im Modul „Grundfragen der Bildung“ werden benotet. Die Dauer der Klausuren beträgt zwischen 45 und 120 Minuten (vgl. BA PO Bildungswissenschaft, § 11 Abs. 2). Die Zulassungsbedingungen zu den studienbegleitenden Prüfungen sowie der Prüfungsmodus werden im Modulhandbuch festgelegt.“

Artikel 5

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Praxisphase 1 (BOP1) dauert mindestens 3 Wochen, die Praxisphase 2 (BOP2) umfasst mindestens 50 Stunden.“

Artikel 6

In § 2 Abs. 3 wird hinter dem Satzteil „Praxisphase 1“ in Klammern „BOP 1“ hinzugefügt.

Artikel 7

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Praxisphase 2 (BOP2) kann an einer Schule jeglicher Schulart oder einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die von der Universität festgelegten Kriterien entspricht. Die Schule bzw. Bildungseinrichtung kann auch im Ausland sein. Dieses Praktikum wird durch eine Lehrveranstaltung nachbereitet.“

Artikel 8

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist möglich, wenn schriftlich ein Härtefallantrag an die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses gestellt und bewilligt wird. Der Antrag ist zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen zu versehen.“

Artikel 9

Die Anlagen der Prüfungsordnung werden wie folgt neu gefasst:

„Anlagen

A1 Modul Einführung in die Bildungswissenschaften (6 LP) Vorlesung „Einführung in die Schulpädagogik“

Vorlesung „Einführung in die Schulpädagogik“

Vorlesung „Einführung in die Pädagogische Psychologie“

Jeweils:

Besuch der Sitzungen oder selbstständiges Erarbeiten der Inhalte 30 Std./1 LP,
Vor- und Nachbereitung entsprechend der Aufgabenstellungen/Vorgaben in der
Vorlesung 30 Std./1 LP

Eigenstudium, Vorbereitung und Durchführung der Klausurarbeit 30 Std./ 1LP

686

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2019
08.07.2019

A2 Modul Berufsorientierende Praxisphasen (6 LP)

Berufsorientierende Praxisphase 1:

Zeit in der Praxiseinrichtung 90 Std./3 LP

Kontaktzeit mit Vor- und Nachbereitung 30 Std./1 LP

Berufsorientierende Praxisphase 2:

Zeit in der Praxiseinrichtung inklusive Reflexion 50 Std. und Begleitveranstaltung

10 Std./2 LP

A3 Modul Grundfragen der Bildung (4 LP)

Besuch der Sitzungen 30 Std./1 LP

Vor- und Nachbereitung 30 Std./1 LP

Eigenstudium, Vorbereitung und Durchführung der Hausarbeit oder der anderen Prüfungsleistungen 60 Std./ 2LP“

Artikel 10

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 5. Juni 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psycho- logie

vom 5. Juni 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 3. Juni 2019 die vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie vom 22. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2010, S. 703), zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 55), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Juni 2019 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt; die Nummerierung der übrigen Absätze wird entsprechend angepasst:

„In dem Masterstudiengang Psychologie können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.“

Artikel 2

In § 11 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt; die Nummerierung der übrigen Absätze wird entsprechend angepasst:

„Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der Prüfer vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

Artikel 3

§ 12 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studierenden, die die entsprechende Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend dem jeweils gültigen ECTS User's Guide.“

Artikel 4

§ 16 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der übrigen Absätze wird entsprechend angepasst.

Artikel 5

In § 17 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt; die Nummerierung der übrigen Absätze wird entsprechend angepasst:

„Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Artikel 6

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 5. Juni 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

690

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2019
08.07.2019

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de